Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

[redacted]

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON [redacted]
TEL
FAX
E-MAIL
AZ VC3 684 100/11

DATUM Berlin, 16. Juni 2015

BETREFF Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Übersicht über Investitionsschutzabkommen und Verfahren aufgrund dieser (#9505) - Bescheid

[redacted]

mit E-Mail vom 22. April haben Sie den Zugang zu verschiedenen, unter den Ziffern 1 bis 4 Ihrer Mail näher bezeichneten Übersichten beantragt.

Zu Ihrem Antrag ergeht folgende

Entscheidung:

1. Auf Ihren Antrag hin werden Ihnen die nachfolgenden Auskünfte erteilt. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

1. Begründung

Zu Ziffern 1 und 4 Ihres Antrags:
Zu den in Ziffern 1 und 4 Ihres Antrags begehrten Informationen wird Ihnen gemäß § 1 IFG in nachstehendem Umfang Auskunft erteilt.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

Investitionsschutzabkommen oder Handelsabkommen mit Investitionsschutzbestimmungen, die durch die Europäische Union und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifiziert wurden und die verbindliche Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland entfalten, existieren bisher noch nicht.

Auf EU-Ebene werden nach unserer Kenntnis derzeit Freihandelsabkommen (FHA) mit Investitionsschutzbestimmungen mit Marokko, Japan, Vietnam und Malaysia verhandelt. Die Verhandlungen über Investitionsschutz im Rahmen von TTIP mit den USA sind zur Zeit ausgesetzt. Verhandlungen mit Kanada und Singapur über Investitionsschutz sind abgeschlossen; zur Zeit werden die Rechtsförmlichkeitsprüfungen durchgeführt. Daneben werden separate EU-Investitions(schutz)abkommen mit China und Myanmar verhandelt.

Soweit Sie in Ziffern 1 und 4 Ihres Antrags eine Übersicht über direkt von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Investitionsschutzabkommen sowie gegenwärtig verhandelte, aber noch nicht abgeschlossene Abkommen beantragen, ist Ihr Antrag gemäß § 9 Abs. 3 IFG abzulehnen. Danach kann ein Antrag auf Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarere Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Die gewünschten Informationen sind über die BMWi-Seite mit der Übersicht vom 21. November 2014 zugänglich:
http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/B/bilaterale-investitionsfoerderungs-und-schutzvertraege-IFV,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf

Darüber hinaus ist die Bundesrepublik Deutschland dem Vertrag über die Energiecharta beigetreten. Nachstehend erhalten Sie den Link zur Webseite des Energiecharta-Sekretariats mit Informationen zu Deutschland
http://www.encharter.org/index.php?id=305&L=0L%200%201%C2%A47%206%201%C2%A47%200%201%C2%A47%201%C2%A47%3ESite%20Map%3C%2Fa%3E%20-%20%3Ca%20class%3D%5C%5C%5C%27p6ejtty6%5C%5C%5C%27%20href%3D#c937
sowie den Energiecharta-Vertrag in deutscher Fassung
http://www.encharter.org/fileadmin/user_upload/Publications/GE.pdf

Zu Ziffern 2 und 3 Ihres Antrags:

Zu den in Ziffer 2 Ihres Antrags begehrten Informationen zu Kosten, die für auf Grundlage von Investitionsschutzverträgen bzw. dem Energiecharta-Vertrag geführte Schiedsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland angefallen sind, wird Ihnen gemäß § 1 IFG in nachstehendem Umfang Auskunft erteilt.

Die Gesamtkosten, die aufgrund von Schiedsverfahren gegen Deutschland zu Lasten des Bundeshaushalts derzeit angefallen sind, stellen sich wie folgt dar:

a) abgeschlossener ICSID-Fall Nr. ARB 09/6 *Vattenfall AB et al. ./. Bundesrepublik Deutschland*: 589.536,06 Euro (Gesamtausgaben 2009 bis 2012)
b) anhängiger ICSID-Fall Nr. ARB 12/12 *Vattenfall AB et al. ./. Bundesrepublik Deutschland*: 4.766.907,31 Euro (Gesamtausgaben 2012 bis 11.06.2015)
c) abgeschlossener UNCITRAL-Fall *Ashok Sancheti ./. Bundesrepublik Deutschland*: 12.000 US Dollar, 17.328 Euro sowie 58.000 DM.

Die in Ziffer 3 Ihres Antrags begehrten Informationen zu Kosten, die aufgrund von Schiedsverfahren deutscher Unternehmen gegen andere Staaten angefallen sind, liegen dem BMWi nicht vor.

Im Übrigen wird der Antrag nach § 9 Abs. 3 IFG abgelehnt, da sich die begehrten Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen mit vertretbarem Aufwand erschließen lassen.

Die Informationen sind z. B. über folgende Internetseiten verfügbar:

- über das International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID), das Schiedsgericht bei der Weltbank
https://icsid.worldbank.org

- die Datenbank „Investment Claims“
http://oxia.ouplaw.com/home/ic

- sowie die Informationsseiten „Investment Treaty Arbitration“

- und „Investment Arbitration Reporter“
http://www.iareporter.com

Generell verweise ich außerdem auf das BMWi-Internetangebot mit Fragen und Antworten zu Investitionsschutz und Investor-Staat-Schiedsverfahren; hier insbesondere die Antworten zu den Fragen „Entscheiden Schiedsgerichte immer zugunsten von Investoren?“, „Welche Investor-Staat-Schiedsverfahren wurden bereits gegen Deutschland geführt?“ und „Welche Erfahrungen haben deutsche Investoren mit Investor-Staat-Schiedsverfahren?“.
http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/investitionsschutz,did=694176.html

2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]